Amtsblatt der Stadt Wesseling

52. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 23. April 2021 Nummer 05

Bekanntmachung über den Beschluss einer Richtlinie der Stadt Wesseling zum Förderprogramm Dachbegrünung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Stadt Wesseling fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern ein Beitrag zur Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung auf dem gesamten Gebiet der Stadt Wesseling.
- 2.2 Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzung von heimischen Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss.
- 2.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,
- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält,
- · die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- · Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 3.2 Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Netto-Kosten der Anlage, maximal jedoch 20,00 Euro pro m2 Nettovegetationsfläche. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 4000,- Euro.

4. Verfahren

4.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Der Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Wesseling FB 61 Stadtentwicklung und Umwelt Klimaschutzmanagement Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling

Tel.: (02236) 701 318 Fax: (02236) 701 6318

E-Mail: dschulz@Wesseling.de

4.2 Dem Antrag ist ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.

Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der Schichtaufbau erfolgen soll.

Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen.

4.3 Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Wesseling bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage der Kostenbelege und Rechnungen und Prüfung dieser Verwendungsnachweise. Rechnungen müssen bis zum 30.03.2022 eingereicht werden.

Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

4.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Wesseling ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlichrechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei Antragsteller.

5. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. dann vor, wenn der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bewilligung der Fördermittel aus dem Landes- Sonderprogramm "Klimaresilienz in Kommunen" in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt

werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 30.03.2022.

7. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm "Klimaresilienz in Kommunen" zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Wesseling, den 01.04.2021

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 zur örtlichen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Wesseling

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:

Auf der Grundlage der §§ 16a Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 1, 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021, in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 3 u. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektions-schutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBGNRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 16a Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO) folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Wesseling zur örtlichen Anpassung der CoronaSchVO.

A. Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren

gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Wesseling haben bzw. sich im Gebiet der Stadt Wesseling aufhalten (persönlicher Anwendungsbereich).

I. Anordnungen

In Ergänzung zu den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW vom 05.03.2021, in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung, werden die folgenden, über die CoronaSchVO hinausgehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Kontaktreduzierung und zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten entsprechend der §§ 16a Abs. 1 S. 2 u. 17 Abs. 1 der CoronaSchVO im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 16a Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO) für den Bereich der Stadt Wesseling angeordnet:

1. Maskenpflicht

a) Freizeit-/Erholungsbereiche

Hinausgehend über die mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2020 festgelegten Bereiche der Maskenpflicht (Fußgängerzone/Rheinpark) wird ebenfalls für die sich aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Verordnung ergebenden Bereiche das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung i. S. d. Regelung des § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO angeordnet.

Der in der Anlage 1 dargestellte Bereich der Maskenpflicht wird eingegrenzt durch folgende Straßen/Wege:

- Entenfangstraße
- Falkenweg (Maskenpflicht ab Parkplatz Feuerwache bis zum Fußweg hinter dem Bolzplatz und der Hundewiese Entenfang)
- Kurfürstenstraße
- Rodenkirchener Straße
- Fußweg hinter dem Bolzplatz und der Hundewiese Entenfang (Maskenpflicht auf dem Fußweg)

Der in der Anlage 2 dargestellte Bereich der Maskenpflicht umfasst folgende Straßen/Wege/Flächen:

- Fußweg (Maskenpflicht) Richtung Hundewiese Eichholz, beginnend am Ende der Bebauung in der Anton-Engels-Straße bis zum Wirtschaftsweg hinter der Hundewiese
- Fußweg (Maskenpflicht) Richtung Hundewiese Eichholz, beginnend am Ende der Bebauung im Ulrich-Römer-Weg bis zum Wirtschaftsweg hinter der Hundewiese

b) Bildungs-/Betreuungseinrichtungen

Während der Öffnungszeiten von Bildungs-/Betreuungseinrichtungen ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Umkreis von 50 Metern um die Zugänge zu diesen Einrichtungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Insbesondere gilt diese Regelung für die Personen, die Dritte auf dem Weg zur Einrichtung begleiten, dort abholen oder die Einrichtung aus anderen Gründen aufsuchen. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorschriften der Coronabetreuungverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der über den § 3 Abs. 4 CoronaSchVO festgelegte Personenkreis.

2. Picknick-/Grillverbot

Picknicken und Grillen sind außerhalb des über den Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bereichs untersagt.

3. Alkoholverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist innerhalb der Bereiche, für die über Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen wurde, untersagt.

4. Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

An Bestattungen und vorangehenden Trauerfeierlichkeiten im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO außerhalb sakraler Gebäude dürfen höchstens 35 Personen teilnehmen. Kinder bis 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Die Vorgaben der §§2 –4a CoronaSchVO sind stets einzuhalten.

II. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling. Die Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1 a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

B. Begründung

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel von Mensch zu Mensch übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Je nach Partikelgröße und Eigenschaften wird zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen unterschieden. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während insbesondere größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, vor allem bei höherer Lautstärke, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Eine Ansteckung kann erfolgen, wenn solche virushaltigen Flüssigkeitspartikel an die Schleimhäute der Nase und des Mundes einer anderen Person gelangen.

Die sich ausbreitenden Virusmutationen vor allem aus Großbritannien (B.1.1.7), Irland, Südafrika, Brasilien führen zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass selbst bei einer Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist.

Inzwischen macht die Variante B.1.1.7 den überwiegenden Anteil der Infektionen aus und wirkt sich zunehmend auf ganze Familien bzw. Hausstände aus.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Kommunen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landes-zentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, prüfen die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Aufgrund der signifikant und nachhaltig über 100 liegenden Inzidenzwerte für den Bereich der Stadt Wesseling ist es entsprechend der Regelung des § 16a Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen, um Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren bis möglicherweise tödlichen Verlaufs zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesen insgesamt aufrecht zu erhalten.

Für den Bereich der Stadt Wesseling liegt die 7-Tages-Inzidenz Stand 15.04.2021 bei einem Wert von

297,1 (Stand 12.04.2021 255,9, Stand 13.04.2021 297,1 Stand 14.04.2021 291,6). Das Infektionsgeschehen ist weiterhin diffus, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung ausgehen muss. Die Stadt Wesseling ordnet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken des Inzidenzwertes an und begrenzt sich bei der Auswahl der Maßnahmen auf diejenigen Bereiche, die aufgrund des hohen Personen-/Besucheraufkommens typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Die weitergehenden Schutzmaßnahmen sind aufgrund der steigenden Infektionszahlen des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Wesseling in den vergangenen Tagen unter Berücksichtigung des pflichtgemäß auszuübenden Ermessens und unter Zugrundelegung der nachfolgenden Einzelbegründungen als notwendig erachtet worden. Die getroffenen Anordnungen sind in der Gesamtschau geeignet, um die dringend erforderliche Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und eine vollkommene Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Mildere Mittel sind in Anbetracht der bereits getroffenen Maßnahmen und der damit nicht einhergehenden Reduzierung des Infektionsgeschehen nicht ersichtlich.

Vor allem wäre ein vollständiger "Lockdown" für den Bereich der Stadt Wesseling (beispielsweise in Form von Ladenschließungen, allumfassende Kontaktverbote) zwar ein geeignetes, aber keinesfalls milderes Mittel.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos und der drohenden Auslastung der Kapazitäten in Krankenhäusern sind die Anordnungen zum Schutze der Gesundheit auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig, da die Allgemeinheit gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet wird und insbesondere die bereits getätigten Öffnungsschritte aufrechterhalten bleiben können.

1. Maskenpflicht

Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen. Gemessen an der verfügbaren Fläche und der diese Bereiche nutzenden Personen ist bei einem Zusammentreffen einer großen Anzahl Personen damit zu rechnen, dass die Mindestabstände nicht fortwährend eingehalten bzw. sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt daher auch im Freien eine geeignete Maßnahme zur Erhöhung des allgemeinen Schutzniveaus unter Beachtung der nicht zu jedem Zeitpunkt möglichen Einhaltung von Mindestabständen im Hinblick auf die sich in den Freizeit-/Erholungsbereichen und sich im Bereich von Zugängen zu Bildungs-/Erziehungseinrichtungen bewegenden Personen dar und belastet diese Personen angesichts der örtlichen Beschränkungen dieser Maßnahme nicht übermäßig.

2. Picknick-/Grillverbot

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass Picknicken und Grillen zu Verletzungen der Regelungen der Kontaktbeschränkungen und zum Mindestabstand geführt haben. Ein Picknick- und Grillverbot für den nicht durch den Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereich bis zum Ablauf des 26.04.2021 wird daher für erforderlich und notwendig gehalten, um das diffuse Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

3. Alkoholverbot

Es wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass sich in Bereichen, für die über die Anlagen der Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen wird, vermehrt Personen zusammengefunden haben, um Alkohol zu konsumieren. Insbesondere der vermehrte Konsum alkoholischer Getränke führt zu einem enthemmten Verhalten und damit einhergehend einem erhöhten Infektionsrisiko durch ausgelassene Stimmung sowie Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände. Ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke für diese Bereiche wird daher für erforderlich und notwendig gehalten.

Insoweit ergänzt das Alkoholverbot die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in diesen Bereichen, um das diffuse Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

4. Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Gerade bei besonders traurigen Anlässen kommt es regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands. So soll Trost gespendet werden. Die Durchführung von Beerdigungen muss grundsätzlich möglich bleiben, muss jedoch unter Berücksichtigung des aktuellen lokalen Infektionsgeschehens eingeschränkt werden.

Der/die Verstorbene soll trotz der aktuellen Situation eine möglichst würdevolle Bestattung bzw. Trauerfeierlichkeit erhalten, wobei auch hier Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus unerlässlich sind. Daher dürfen bei Bestattungen derzeit maximal 35 Personen teilnehmen, so dass in der Regel den engsten Verwandten eine Teilnahme möglich sein wird. Kinder bis 14 Jahre zählen dabei jeweils nicht mit. Die Teilnahme von insgesamt bis zu 35 Personen zuzüglich der Kinder bis 14 Jahre bei einer Beerdigung ist infektiologisch nicht frei von Gefahren, jedoch geeignet, die Interessen der Trauernden und des Infektionsschutzes in ein Gleichgewicht zu bringen. Die Maßnahme ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung unter Wahrung der Interessen an einer würdevollen Bestattung Rechnung zu tragen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803) in der z. Z. geltenden Fassung.

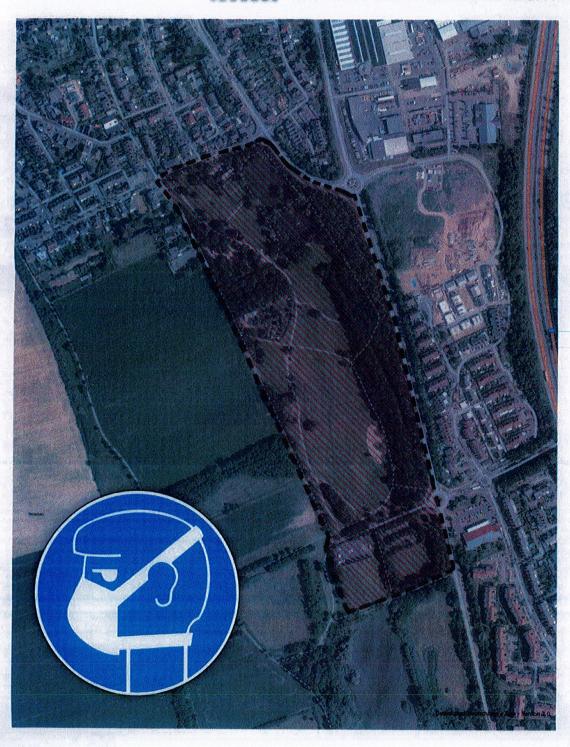
Wesseling, den 16.04.2021

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Erwin Esser



Anlage 1

BEREICH DER MASKENPFLICHT





Anlage 2

BEREICH DER MASKENPFLICHT

